



Hygieneplan Corona der Stadt Braunfels

**für die Nutzung des Haus des Gastes und der
Mehrzweckhallen in der Stadt Braunfels vom 04.06.2020**

04.06.2020



Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Unterweisung.....	3
3	Organisation der Nutzung.....	3
4	Persönliche Hygiene.....	4
5	Raumhygiene/Infektionsschutz für Gymnastik- und Mehrzweckhallen, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure	5
5.1	Abstand.....	5
5.2	Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen: Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.3	Lüften.....	5
5.4	Reinigung/Hygiene-Notfallkit	5
6	Hygiene im Sanitärbereich.....	6
7	Wegeführung	6
8	Meldepflicht.....	6
9	Allgemeines.....	6



1 Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle von der Stadt Braunfels zugelassenen Mieter des Haus des Gastes und der Mehrzweckhallen zur Durchführung/zum Zwecke von Veranstaltungen.

Der Hygieneplan ist von allen Mietern in den Hallen der Stadt Braunfels zwingend einzuhalten.

Der jeweilige Mieter zeichnet für die Einhaltung des Hygieneplans Corona Stadt Braunfels sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Veranstaltung beendet werden und der Mieter erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregungen in den Gebäuden zu beachten.



2 Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass der Mieter und die Teilnehmer an der Veranstaltung die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmer, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Der Mieter und alle Teilnehmer der Veranstaltung sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts genauestens zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Mieter die Teilnehmer der Veranstaltung auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

3 Organisation der Nutzung

Für das Aufstellen und Einhalten eines Hygienekonzeptes, in Bezug auf die vom Veranstalter anwesenden Personen (Personal, Künstler, Mitwirkende, etc.), ist der Mieter verantwortlich. Das Hygienekonzept muss am Veranstaltungstag für eventuelle Kontrollen des Ordnungsamtes oder des Gesundheitsamtes vorgehalten werden.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Mieter verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Der Mieter hat die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln, sowie nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die vorgeschriebene bzw. maximale Teilnehmeranzahl darf nicht überschritten werden. Der beiliegende Flächen-Nutzungsplan ist Bestandteil des Hygieneplans. Sofern Sitzplätze eingenommen werden ist pro Sitzplatz bzw. pro Person eine Fläche von 5 QM, für alle anderen Veranstaltungen ist eine Fläche von 10 QM pro Person einzuhalten.

Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Beim lauten Sprechen und Singen entsteht eine verstärkte Tröpfchenbildung. Auf Grund dessen sind Gesangsveranstaltungen verboten.

Getränke und Speisenverzehr sind nur an Tischen möglich.

Die Benutzung der Besucher-Garderobe ist nicht möglich.

Desinfektionsmittelpender stehen am Einlass der Einrichtung.

Der Hygieneplan ist Teil der Mietbedingungen und ist vollumfänglich zu berücksichtigen.



4 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Hallen der Stadt Braunfels ist, ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen und die betroffene Person muss unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden.
- Beim Betreten der Einrichtung, beim Aufsuchen der Sanitärbereiche und beim Verlassen der Einrichtung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Betreten der Räume der Stadt Braunfels, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske sowie vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch:
 - Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - Händedesinfektion:

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen ggf. Ellenbogen benutzen.



- Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am Besten wegdrehen.

- Das Robert-Koch-Institut empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.

Mit einer solchen Alltagsmaske (z. B. textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Sportbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

5 Raumhygiene/Infektionsschutz für Gymnastik- und Mehrzweckhallen, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure

5.1 Abstand

Flächenplanung: 5 QM pro Sitzplatz/Person und im Übrigen 10 QM. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss bei jeder Veranstaltung ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

5.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Hallen, wo dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

5.3 Reinigung/Hygiene-Notfallkit

Der Mieter muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Mieter.

Jeder Mieter muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden:



- Flüssigseife
- Handtrocknung
- Händedesinfektionsmittel
- Tücher
- Flächendesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Mieter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

6 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.

Der Mieter muss sich vor Beginn der Veranstaltung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

7 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Gelände des Haus des Haus des Gastes und des Mehrzweckhallengeländes kommt.

Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

8 Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Stadt Braunfels ist dem Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Braunfels umgehend zu melden.

Gesundheitsamt Lahn-Dill-Kreis

02771 / 407-1616 oder 06441 / 407-1699
(täglich auch am Wochenende von 10 bis 15 Uhr erreichbar)

Magistrat der Stadt Braunfels

Fachbereich Bau, Planung und Immobilien
Frau Krohn
Tel. 06442-303133
Sandra.krohn@braunfels.de

9 Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Mieter sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.